

Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung des Fremdenverkehrsbeitrags
in der Großen Kreisstadt Radolfzell am Bodensee vom 05.11.1996,
geändert durch Satzungen vom 24.07.2001, 27.10.2011, 22.03.2016

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie §§ 2, 8 Abs. 2 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Reineinnahmen, Vorteilssatz, Messbetrag

- (1) Die Mehreinnahmen gemäß § 3 werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (Abs. 3) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Stadt erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt. Zur Ermittlung der Reineinnahmen wird der niederste Reingewinnsatz aus der jeweils gültigen Richtsatzsammlung des Bundesministeriums der Finanzen angewandt.

Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, so werden die Reineinnahmen durch Abzug der Betriebsausgaben vom Umsatz ermittelt.

- (3) Der Vorteilssatz bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder den Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der selbständigen Tätigkeit, Lage und Größe der Geschäfts- oder Beherbergungsräume, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.“

Art. 2

§ 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Höhe des Beitrags, Hebesatz

- (1) Der Fremdenverkehrsbeitrag beträgt 8 v. H. des Messbetrags nach § 4 Abs. 1. Er wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10 € beträgt.
- (2) Ab dem Veranlagungsjahr 2023 beträgt der Fremdenverkehrsbeitrag 9 v. H. des Messbetrags nach § 4 Abs. 1. Er wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10 € beträgt.

Art. 3

Inkrafttreten

- (1) Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Abweichend von Art. 3 Absatz 1 tritt § 5 Absatz 2 zum 01.01.2023 in Kraft und ersetzt § 5 Absatz 1.

Radolfzell am Bodensee, 17.11.2020

Gez.
Martin Staab
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verwaltungsvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Radolfzell am Bodensee geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.